



## **Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung zum Entwurf – Abwägungsprotokoll zu Beschluss Nr: 033/06/24**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“**

Nachfolgend aufgeführt sind die während der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Entwurf** des o. g. Bebauungsplanes **i. d. F. v. 19.02.2024**.

Mit Schreiben vom 02.04.2024 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie Verbände über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 10.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter [www.buergerbeteiligung.de](http://www.buergerbeteiligung.de) und unter <https://www.oederan.de/stadt-buergerservice/buergerservice/bekanntmachungen> im Zeitraum vom 09.04.2024 bis 10.05.2024 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial zusammengestellt und gewertet.



**ERGEBNISPROTOKOLL**

**Aufstellung der mit Schreiben vom 02.04.2024 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:**

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Behörden</i>	
1	Landratsamt Mittelsachsen (LRA), Ref. 20.1 Abt. Bauleitplanung	13.05.2024/17.05.2024
2	Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz	23.04.2024 (E-Mail)
3	Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle	06.05.2024/07.05.2024
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	14.04.2024 (E-Mail)
7	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	22.04.2024/25.04.2024
8	Landesamt für Archäologie Sachsen	09.04.2024/10.04.2024
9	Landesamt für Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	08.05.2024
10	Sächsisches Oberbergamt	12.04.2024/17.04.2024
12	Polizeidirektion Chemnitz, Polizeirevier Freiberg	22.04.2024 (E-Mail)
	<i>Versorgungsträger</i>	
14	eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Betriebsstelle Freiberg	
15	envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)	
16	50Hertz Transmission GmbH	03.04.2024 (E-Mail)
17	GDMcom GmbH	18.04.2024/29.04.2024
18	ONTRAS Gastransport GmbH	
19	Arelion (ehem. Telia Carrier Germany GmbH)	08.04.2024 (E-Mail)
20	DOW Olefinverbund GmbH	
21	MITNETZ	06.05.2024/07.05.2024
22	Wasserverbundverband Freiberg	09.04.2024 (E-Mail)
23	Deutsche Telekom	
	<i>Nachbargemeinden</i>	
24	Stadt Hainichen	
25	Gemeinde Oberschöna	



<b>Träger öffentlicher Belange/Behörde</b>		<b>Stellungnahme vom / eingegangen am:</b>
26	Gemeinde Brand-Erbisdorf	09.04.2024 (E-Mail)
27	Gemeinde Eppendorf	
28	Gemeinde Leubsdorf	
29	Stadt Augustusburg	
30	Stadt Flöha	
31	Stadt Frankenberg/Sa.	

<b>Ggf. planbetroffene Öffentlichkeit</b>		<b>Stellungnahme vom / eingegangen am:</b>
	<i>Verbände und Vereine</i>	
34	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.	
35	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.	
39	Landesjagdverband Sachsen e. V.	07.05.2024 (E-Mail)
	<i>Bürger</i>	
40	Janet Gehre	09.05.2024/14.05.2024



**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

39 Landesjagdverband Sachsen e. V. (Stellungnahme vom 07.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
39.1	<p>Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet mit einer Fläche von 9,6 ha umfasst die privaten Flurstücke 305, 307, 308, 309, 312/1, 312/2 und 323 der Gemarkung Kirchbach. Der Geltungsbereich ist untergliedert in zwei Teilgeltungsbereiche und befindet sich an der Gemeindegrenze zur Stadt Brand-Erbisdorf und weist aufgrund der Geländemorphologie und Abstände keinen Sichtbezug zu den Siedlungen Kirchbach, Görbersdorf und Gahlenz auf.</p> <p>Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO – Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Doppelnutzung Landwirtschaft inkl. aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und ggf. Batteriespeicheranlagen geschaffen werden.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich gemäß den Darstellungen im wirksamen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Oederan mit den Mitgliedern Stadt Oederan, Gemeinden Frankenstein und Gahlenz, Stand 2003, innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Da die angestrebte Doppelnutzung dem rechtskräftigen FNP nur anteilig entspricht, erfolgt eine partielle Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche von 9,6 ha umfasst die privaten Flurstücke 305, 307, 308 und 309 (westlicher Teilgeltungsbereich) sowie 312/1, 312/2 und 323 (östlicher Teilgeltungsbereich) der Gemarkung Kirchbach.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
39.2	<p><u>Ergebnis und Begründung:</u> <b>Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung stimmt der LJVSN dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unter nachfolgender Beauftragung / Umsetzung unserer Hinweise zu.</b></p> <p>Der LJVSN befürwortet generell den Ausbau regenerativer Energien. Aber auch hier handelt es sich um Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die geprüft werden müssen. Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich für die Errichtung und den Ausbau von PV-Anlagen vorrangig Dach- und Fassadenflächen, bereits versiegelte Flächen (z.B. Industriebrachen etc.) und Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Flugplätze) mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie Areale entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Bahntrassen genutzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Standortalternativenprüfung wird in Form einer Potenzialanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für das Gemeindegebiet Oederan durchgeführt. Ein Arbeitsstand kann zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Belange von Natur- und Landschaftshaushalt wurden im Rahmen des Umweltberichts geprüft. Dieser kommt zu der Einschätzung, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage verbunden sind.</p>
39.3	<p>Hinsichtlich der Mahd ergehen folgende Empfehlungen: Um lokale Bodenbrüter wie bspw. die Feldlerche zu schützen, sollte eine Mahd nicht vor dem 1. August erfolgen. Die Feldlerche beginnt mit Nestbau und Brut erst Mitte April. Bis Mitte Juli / Anfang August brütet sie ein zweites Mal.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer Vegetationshöhe von 10 – 25 cm herrschen optimale Brutbedingungen für die Feldlerche<sup>1</sup>. Findet eine Mahd erst ab dem 1.8. statt, ist es der Feldlerche auf Grund der hohen Vegetationshöhe nicht mehr möglich, eine Zweitbrut durchzuführen. Empfehlenswert ist daher eine Mahd nach der Erstbrut (ab 15.6.) und darauffolgend eine sechswöchige Bewirtschaftungsruhe, in welcher die Zweitbrut abgeschlossen werden kann. Bei einer Bewirtschaftungsruhe bis 1.8. wären mit Vegetationshöhen von teilweise über einem Meter zu rechnen, was die Fläche für die Feldlerche unattraktiv macht.</p>
39.4	<p>Technische Weiterentwicklungen von Sonnenkollektoren (z.B. Bifaziale Module) müssen bei der Planung</p>	Kenntnisnahme. Entsprechend dem neuesten Stand der Technik werden bifaziale Module ver-

<sup>1</sup>[https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Bodenbrueter\\_entera-2019-11.pdf](https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Bodenbrueter_entera-2019-11.pdf)



	berücksichtigt werden. Dies gewährleistet u.a. die Erzeugung von möglichst viel Energie pro verbauter Fläche sowie die gemeinsame Nutzung von Flächen für Landwirtschaft und Solarstromerzeugung.	wendet (sog. „Glas-Glas-Module“). Ein entsprechender Vermerk wird in der Begründung zur Satzungsfassung ergänzt.
39.5	Eine detaillierte Beschreibung der "Mehrfachnutzung der Fläche" (Agri-PV) durch Landwirtschaft, Photovoltaik, Jagd und Naturschutz mit besseren Einkaufsmöglichkeiten für die Eigentümer (PV, Landverpachtung, Jagdpacht), bei gleichzeitigem Nutzen für Wildtiere und ggf. auch für den Naturschutz (durch kleine unbewirtschaftete Bereiche um die Stützen, Brutmöglichkeit für Offenlandarten, Insekten u.a.) ist für diese Fläche zu evaluieren.	Kenntnisnahme. Planungsziel ist keine Agri-PV-Anlage. Nach DIN SPEC 91434 darf der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche höchstens 15 % der Gesamtprojekfläche betragen. Die angestrebte PV-Nutzung ist nicht sekundär. Die Mehrfachnutzung wird im Geltungsbereich entsprechend anders ausgestaltet. Neben Landwirtschaft und Photovoltaik ist ebenfalls mit Vorteilen für den Naturschutz zu rechnen. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Umweltbericht. Grundsätzlich zeigen Studien, dass die Errichtung von Solarparks die Biodiversität fördert, besonders, wenn eine Fläche vorher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde?. Mit dem Projekt verbunden ist ein Monitoring der Brutvögel im Geltungsbereich. Für Wildtiere wird ein Wanderkorridor im Bereich des Leitungsschutzstreifens festgesetzt.
39.6	Zu begrüßen ist die Integration eines Wanderkorridors für Großwild zwischen den Teilflächen mit NW-SO-Ausrichtung und einer Breite von mind. 60 m auf dem als landwirtschaftliche Fläche festsetzten Gebiet im Bereich.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
39.7	Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden. Ansprechpartner bzw. die Jagd ausübungsberechtigten sind über die Jagdgenossenschaften bzw. über die Unteren Jagdbehörden zu erfragen.	
39.8	<u>Zusammenfassung:</u> Für den wildtierfreundlichen Ausbau der Solarenergie verweisen wir auf das Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV). Für die Vereinbarkeit von Klima- und Natur- bzw. Artenschutz sind die Kriterien und Forderungen zur ökologischen / (wild-) tierfreundlichen Planung, Errichtung und Gestaltung von FPV-Anlagen umzusetzen. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme. Das genannte Positionspapier wurde als Orientierung verwendet. So beträgt der Mindestabstand vom Boden zur Zaununterkante 20 cm. Außerdem soll der Einsatz von Stacheldraht bei der Einfriedung vermieden werden. Die Bewirtschaftung (Beweidung) ist bodenbrüterfreundlich. Außerdem wurde ein Wildtierdurchlass im Bereich der Leitungsschutzstreifen festgesetzt.

Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat				
	Anwesende	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-1/06/24	14	7	1	6	0

40 Janet Gehre (Stellungnahme vom 09.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
40.1	Ich erhebe meine Stimme im Namen der Vögel und anderer Tiere, die hier nicht selbst für sich sprechen können, die jedoch im beplanten Gebiet leben, brüten und auf dem Zug rasten. Die besagte Fläche wird seit Jahrzehnten oder auch schon länger dafür genutzt. Dies ist vor Ort allgemein bekannt und kann auch mit Fotos und Videos belegt werden.	Kenntnisnahme. Im Rahmen einer Untersuchung der Avi- und Herpetofauna auf der Gemarkung Oberreichenbach für den Bereich des B-Plans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ der Stadt Brand-Erbisdorf (Anhang A4 zum Entwurf des Bebauungsplans) wurden verschiedene Rast- und Brutvogelarten nachgewiesen. Für den Geltungsbereich des Solarparks Kirchbach gilt gemäß Gutachten: Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage werden keine essentiellen Rast- oder Nahrungshabitate beansprucht. Aufgrund des geringen Anteils der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage von etwa 0,65 % am regional avifaunistisch bedeutsamen Gebiet ist davon auszugehen, dass Ausweichflächen sowohl für Nahrungsgäste als auch für Rastvögel in ausreichendem Umfang im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Besonders der Bereich des Lebensraumtyps 6510, welcher sich zwischen den beiden Baufeldern befindet und vom Vorhaben unberührt bleibt, könnte insbesondere durch den Kiebitz und weitere

[https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20200406\\_bne\\_kurzfassung\\_biodiv\\_studie\\_2019.pdf](https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf)



		<p>Arten auch weiterhin genutzt werden. Des Weiteren haben die im Artenschutzfachbeitrag (Anhang A1 zum Entwurf des Bebauungsplans) genannten Greifvögel einen großen Aktionsraum zur Nahrungssuche, sodass für eine Beeinträchtigung der potenziellen Nahrungsfläche durch das Vorhaben ausreichend Ausweichflächen in der weitläufigen umgebenden Kulturlandschaft bestehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastvögeln und Nahrungsgästen kann ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>40.2</b></p>	<p>Die Sinnhaftigkeit von derartigen PV-Flächen in der freien Natur ist grundsätzlich in Frage zu stellen, denn außer den Firmen, die diese bauen und ggf. noch den Landbesitzern, die dieses verpachten, kann von einem Nutzen im Sinne umweltschonender Energieerzeugung keine Rede sein. Mit Sondermüll „bepflanzte Flächen“, die das Bodenklima schädigen, Lebensraum zerstören und all das, um Energie zu gewinnen, die nur in Stoßzeiten erzeugt werden kann, wo bereits jetzt abgeregelt werden muss, was weitere enorme Kosten erzeugt, die dem „kleinen Mann“ beim Strompreis aufgebürdet werden. Diese Grundsatzfrage möchte ich an dieser Stelle jedoch nicht weiter ausführen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Mit dem Bau der PV-Anlage leistet die Stadt Oederan einen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele, die nach EEG 2023 für Deutschland vorgesehen sind (215 GW installierte PV-Leistung bis 2030). Laut aktuell vom Bundestag verabschiedeten „Solarpaket 1“ wird der zusätzliche Zubau von Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf ein Maximum von 80 Gigawatt bis 2030 beschränkt. PV-Anlagen zerstören nicht pauschal Lebensraum, vielmehr zeigen verschiedene Studien, dass die Errichtung von Solarparks die Biodiversität fördert, besonders, wenn eine Fläche vorher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde<sup>3</sup>.</p>
<p><b>40.3</b></p>	<p>Zurück zum besagten Vorhaben: Als ich gestern die frisch aufgestellten Vogelscheuchen entdeckte, dachte ich vom weitem erst, ein Greifvogel habe sich in irgendwas verfangen. Als ich mich näherte, um ihm zu helfen, sah ich, dass es sich um Attrappen (entdeckte noch 2 weitere) handelte und fragte mich kurz, was man denn dort verscheuchen/vergrämen wollte. In dem Moment kam die Sonne heraus und ich war umgeben von Lerchengezwitscher. Sie flogen aus besagtem Gebiet auf und landeten auch wieder dort. Die Fläche war bereits mit einem „Mulcher“ in einzelnen Bahnen abgezogen worden. Ich kann mir an dieser Stelle keine andere Erklärung dafür geben außer dass vorhandene Nester zerstört werden sollten. Das Vorhandensein solcher muss ja dem Aufsteller bekannt sein, sonst ergäben die Scheuchen auch keinen Sinn. Des Weiteren sieht man nur von Nahem, dass die sumpfige, seit Jahren unberührte sumpfige Fläche voller Binsengräser komplett ausgehoben wurde. Vermutlich um sie zu drainieren, zu befestigen und befahrbar/bebaubar zu machen.</p>	
<p><b>40.4</b></p>	<p>Ich frage mich, ob der Naturschutzbehörde dies bekannt ist und das Vorgehen genehmigt wurde. Sollte dies der Fall sein, schlage ich vor, sie in „Behörde für kontrollierte Umwelterstörung“ umzubenennen.</p>	
<p><b>40.5</b></p>	<p>Des Weiteren ist mir absolut unerklärlich, wie es sein kann, dass mit derartigen Vorbereitungen (massiver Wegeausbau, Abtragen der Moorgebietes, Materialanlieferung und Zerstörung der Lerchenbrut) begonnen wird, obwohl noch nicht einmal eine Baugenehmigung erteilt wurde. Rein theoretisch könnte sie auch versagt werden und der entstandene Schaden wäre kaum rückgängig zu machen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Bautafel fehlt ganz und auf Nachfragen der Bürger beim Bauamt Oederan zum Geschehen dort, werden Märchen über die Wartung einer Gasleitung erzählt. Da scheint man sich einer gewissen Illegalität doch durchaus bewusst zu sein, und die Tatsache, dass keine Behörde einschreitet, wie das bei derartigen Verstößen nach Bekanntwerden zu erwarten wäre, wirft die Frage auf, ob auch hier eine Hand die andere wäscht und man sich längst einig geworden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der geschilderte Sachverhalt bezieht sich auf das angrenzende Vorhaben im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Brand-Erbisdorf „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kirchbach“ ergibt sich kein Handlungsbedarf, da keine Betroffenheit besteht. Hinzu kommt, dass es sich um nachgelagerte, technische Verfahren im Zuge der Bauausführung handelt. Diese Vorgänge sind nicht Gegenstand des vorgelagerten Bauleitplanverfahrens.</p>
<p><b>40.6</b></p>	<p>Fazit: Ein derartiges Vorhaben ist an dieser Stelle untragbar und gegen die aufgezählten Verstöße müsste ermittelt werden, was Aufgabe der zuständigen Genehmigungsbehörden wäre, die gegenüber dem Bürger Rechenschaft darüber ablegen sollten, wenn sie ihre Glaubwürdigkeit nicht ganz verlieren wollen.  Eine Kopie dieses Schreibens geht zur Kenntnisnahme an die Stadt Oederan und an die Untere Naturschutzbehörde. Des Weiteren behalte ich mir die Möglichkeit vor, dieses als offenen Brief an anderer Stelle zu veröffentlichen.</p>	
<p><sup>3</sup> <a href="https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/2020/06_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf">https://www.bne-online.de/wp-content/uploads/2020/06_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf</a> Im Anhang 3 Seiten Belegfotos vom 08.05.2024 auf benannter Fläche.</p>		



Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat				
	Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-2/06/24	14	6	3	5	0

**Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:**

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
34	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.
35	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 13.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p><b>Gesamtbewertung:</b> Für die Planungen bestehen allenfalls redaktionelle Nachbesserungs- bzw. Korrekturbedarfe. Eine erneute Planauslegung wird nicht als erforderlich gesehen. Im Übrigen wird auf die Abwägung verwiesen.</p> <p>Die eingehenden Stellungnahmen wurden im Hinblick auf Vertretbarkeitsansätze und beherrschbare Machbarkeit von Planungsverfahren inhaltlich z. T. durch die Bauantragsbearbeitung überarbeitet und auf die wesentlichen Forderungen reduziert. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um notwendige redaktionelle Ergänzungen in der Begründung und im Umweltbericht. Ebenso bedarf es bei der weiteren Überarbeitung der Planungsunterlagen weitergehende Auseinandersetzungen mit vereinzelt Themen (siehe nachfolgende Ausführungen).</p> <p>Die Erläuterungen zu den Forderungen sowie Anregungen sowie fachliche Hinweise sind der beigefügten Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.</p>	Kenntnisnahme. Die Abwägung der einzelnen Punkte erfolgt nachstehend.
<b>Referat 20.1 - Bauantragsbearbeitung</b>		
1.2	<p><u>Erfordernisse:</u></p> <p>- betreffend den Bebauungsplan: Maßnahmen zur Sicherung der Grünordnungsmaßnahmen:</p> <p>Die Maßnahmen der Grünordnung (vgl. hierzu TF 17 bis TF 21) sind durch Baulast bzw. Durchführungsvertrag dauerhaft zu sichern. Textlich ist hierfür ein deutlich sichtbarer redaktioneller Planeinschrieb möglich.</p>	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend werden die Maßnahmen der Grünordnung im Durchführungsvertrag gesichert. Ein entsprechender Planeinschrieb wird ergänzt.



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 13.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>- nur für den Bebauungsplan: begründungsseitig, aber vor allem abwägungsseitige Auseinandersetzung mit Vorrangflächen Landwirtschaft (Regionalplan Chemnitz – [S] 2024):</p> <p>Ziel 3.2.3 ist von der Genehmigung des Regionalplanes Chemnitz nicht erfasst. Insofern besteht kein Verstoß gegen ein verbindliches Ziel der Raumordnung wegen Vorwirkung i. S. e. städtebaulichen beachtungspflichtigen Belanges. Hierzu ist eine inhaltliche Auseinandersetzung in der Abwägung und ggf. eine redaktionelle begründungsseitige Ergänzung vorzunehmen. Dies gilt auch i. v. m. Kapitel 2.3.1 (Z 2.3.1.2/4 sowie G 2.3.1.1/3) des genehmigten Regionalplanes Chemnitz.</p> <p>- Sicherung des Anlagenrückbaus mit entsprechender Rückbauverpflichtung (spätestens auf Bebauungsplanebene):</p> <p>Entsprechende Darstellungen/Festsetzungen im Textteil bzw. auf der Planurkunde fehlen noch diesbezüglich. Bei befristetem Planungsrecht kann eine Baulast (Rückbauverpflichtung) gewählt werden (vorzugsweise bei einem Projektträger) oder eine Regelung (i. S. d. § 9 Abs. 2 BauGB) im Durchführungsvertrag vorgenommen werden, die zugleich auch die Verpflichtung auf der nachfolgenden Zulassungsebene anordnen lässt (z. B. durch Bescheid). Hierzu ist ebenfalls auf der Planurkunde ein entsprechend sichtbarer Hinweis redaktionell zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Umkehrschluss lässt sich somit sagen, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht pauschal auszuschließen ist. In diesem Kontext wird auch auf die übergeordnete Bedeutung des § 2 EEG verwiesen. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist demnach von besonderem öffentlichem Interesse und dient der nationalen Sicherheit. <b>Begründungsseitig erfolgt analog zur FNP-Änderung eine Überarbeitung der Auseinandersetzung mit dem genehmigten Regionalplan.</b></p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird im Durchführungsvertrag eine Regelung aufgenommen. <b>Ein entsprechender Planeinschrieb wird ergänzt.</b></p>
1.3	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>- abwägungsseitiger Umgang mit nachgereichter Stellungnahme des Referates 23.4 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan nach § 4 Abs. 1 BauGB:</p> <p>Anhand der den Planungsunterlagen beigelegten Abwägungstabelle ist nicht ersichtlich wie mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durch das Referat 23.4 am 24.10.2023 nachgereichten und nicht präkludierten Belangen abwägungsseitig behandelt wurden. Dies ist im Rahmen des weiteren Abwägungsprozesses durch konkrete Einlassung nachzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Vom Referat 23.4 erging im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine ausführliche Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan, welche im Parallelverfahren zum Bebauungsplan erfolgt. Entsprechend erfolgte die Abwägung auf dieser FNP-Ebene, auf welche verwiesen wird.</p> <p>Grundsätzlich erfolgte - aufbauend auf der Stellungnahme des Referats 23.4 – die Erarbeitung verschiedener Gutachten. Dazu gehörte auch eine Erfassung von potenziellen Zauneidechsenhabitaten im Plangebiet, welche zur Satzung angehängt wird. Im Rahmen einer Worst-Case-Ab-schätzung wurde die Auswirkung auf verschiedene Arten, darunter Fledermäuse und verschiedene Brutvögel, geprüft. Das Ergebnis ist Bestandteil des Artenschutzfachbeitrags.</p>
<b>Referat 23.4 Naturschutz</b>		
1.4	<p><u>Erfordernis:</u></p> <p>- gebotene Konkretisierung zur textlichen Festsetzung TF 22 und zur Risikominderungsmaßnahme RM 1 (für Bebauungsplanebene):</p> <p>Aus Gründen der Bestimmtheit ist eine Konkretisierung dieser textlichen Festsetzungen oder eine klarstellende Regelung im noch zu schließenden Durchführungsvertrag erforderlich und vor Satzungsbeschluss notariell zu vereinbaren sowie bei Baubeginn mit wirksamer Eintragung gegenüber der Baubehörde nachzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend werden die Inhalte der TF 22 im Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend werden die Inhalte der Ziffer 10 des Hinweistells im Durchführungsvertrag aufgenommen und konkretisiert.</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 13.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die im Hinweisteil (Bebauungsplan) unter Ziffer 10 bzw. im Umweltbericht (Bebauungsplan) auf Seite 69 beschriebene Maßnahme RM 1 (Monitoring Brutvögel) ist in ihrer naturschutzfachlichen Bestimmtheit im Durchführungsvertrag zu konkretisieren.</p> <p>Weiterhin ist in den Planungsunterlagen ergänzend darzulegen, wie der Vorhabenträger im Monitoring der CEF-Fläche verpflichtet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Vor Baubeginn der PV-Anlage ist die Anlage einer CEF-Maßnahme in Form von Feldlerchenfenstern durchzuführen. Mit einem Monitoring soll die Wirksamkeit dieser Maßnahme bestätigt werden. Vor Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie in jedem Betriebsjahr der Photovoltaikanlage ist ein Nachweis der angelegten Feldlerchenfenster und deren Habitatqualität zu erbringen. Die Verpflichtung zur Durchführung des Monitorings durch den Vorhabenträger wird in einem Durchführungsvertrag, welcher nicht Teil des B-Plan-Verfahrens ist, mit der Gemeinde geregelt.</p>
1.5	<p><b>Hinweis für das weitere Verfahren:</b></p> <p>Bei Notwendigkeit eines Beteiligungsverfahrens nach § 4 a Abs. 3 BauGB soll dieses ausschließlich elektronisch beim Landratsamt Mittelsachsen geführt werden. Hierzu sind die Beteiligungsunterlagen elektronisch mindestens im Format .pdf und als georeferenzierte Planzeichnung über die Bauonlineplattform einzureichen.</p> <p>Vorausschauend auf die sich noch später anschließende Genehmigung bzw. kommunalrechtliche Anzeige des Bauleitplans sind gegenüber dem Landratsamt Mittelsachsen ein elektronisches Beleg-exemplar der Verfahrensakte mit Rechtsplan (Planzeichnung) in den Formaten .pdf (georeferenziert) und mit XPlanGML-Dateien einzureichen.</p> <p>Im Falle der Genehmigung ist zusätzlich zu den vorstehenden digitalen Unterlagen noch die originale Verfahrensakte mit den Beschlussunterlagen 1-fach in Papier mit vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend erfolgt die Beteiligung über die Bauonlineplattform.</p> <p>Kenntnisnahme. <a href="#">Der Stellungnahme wird gefolgt.</a></p>
<b>Referat 20.2</b> Bauaufsicht und Denkmalschutz		
1.6	<p><u>Anregung:</u></p> <p>- redaktionelle Aufnahme archäologischer Kulturdenkmale ohne erneute TÖB-Beteiligung und Offenlage:</p> <p>Es wird um die Kenntlichmachung der archäologischen Kulturdenkmale (mittelalterlicher Ortskern [D-20240-01, D-35180-01, D-35250-01]; neuzeitlicher Bergbau und Befestigung unbekannter Zeitstellung [D-35370-02]) im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 4 des SächsDSchG angeregt. Diese sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG und sollten mindestens im Begründungsteil redaktionell ergänzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein Teil der aufgeführten Kulturdenkmale wurde bereits redaktionell im Begründungsteil zur Entwurfsfassung erwähnt (S. 19 im Bebauungsplan, S. 18 in der FNP-Änderung: Nr. D-20240-01 und D-35180-01). <a href="#">Die weiteren genannten Denkmale werden in der Begründung zur Satzungsfassung (analog zur Feststellungsfassung der FNP-Änderung) ergänzt.</a></p>
<b>Referat 23.1</b> Recht, Abfall und Bodenschutz		
1.7	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>- Hinweis für die Verwirklichungsebene:</p> <p>Spätestens auf der der B-Planung nachfolgenden Verwirklichungsebene ist zu beachten, dass ein Brandschutz-/Sicherheitskonzept und eine Erosionsgutachten als Bauvorlage auch im Genehmigungsverfahren vorzulegen ist. Hierzu ist auf der Planurkunde noch ein sichtbarer Hinweis zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweis betrifft nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht somit kein direkter Handlungsbedarf. <a href="#">Dennoch erfolgt die Ergänzung eines Hinweises auf der Planurkunde.</a></p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 13.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Rahmen des Brandschutz-/Sicherheitskonzeptes ist auch im Hinblick auf die zum Einsatz kommenden Solarmodule einzugehen, dass die PV-Module per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS) enthalten und wie dem Eindringen in den Boden über Oberflächenwasser, Havarien, Brände etc. im Rahmen der Umsetzung der Planung entgegengetreten wird.</p> <p>Weiterhin ist in den Begründungen der beiden o. g. Bauleitpläne redaktionell zu ergänzen, dass sich im Plangebiet Bereiche mit nahezu hoher Erosionsgefährdung befinden, d. h. der Oberboden auf den angrenzenden Flächen ist bei Starkniederschlägen/ Oberflächenwasseranfall/Ablauf einer erhöhten Erosionsgefahr ausgesetzt. Die genaue Lage der erosionsgefährdeten Gebiete können dem Fachinformationssystem Boden unter <a href="https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefaehrungskarten-19346.html">https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefaehrungskarten-19346.html</a> entnommen werden. Ebenso sollten begründungsseitig Angaben zur tatsächlichen Rammtiefe und die Rammhäufigkeit innerhalb der Planungsfläche beschrieben werden.</p> <p>Ferner ist die im Umweltbericht getroffene Angabe/Bewertung (vgl. hierzu Seite 22 Umweltbericht zum Bebauungsplan) zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit in „überwiegend mit hoch“ abzuändern.</p> <p>- gesetzliche Neuregelungen beachten:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung gilt. Diese ist Bestandteil der neuen Mantel-Verordnung, welche die Ersatzbaustoffverordnung, eine Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und die Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung enthält und hinsichtlich der Verwertung von Recyclingabfällen sowie Verwertung von Ersatzbaustoffen anzuwenden ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Handlungsbedarf auf bauleitplanerischer Ebene.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Tatsache, dass das Gebiet anteilig in „Gebieten mit besonderer Wassererosionsgefährdung des Bodens“ liegt, wurde in den Begründungen zum Bebauungsplan und der FNP-Änderung bereits aufgenommen. <b>Die aufgeführte Formulierung wird ergänzt. Die Rammtiefe wird zwischen 1,2 m-1,5 m liegen, was in der Begründung ergänzt wird.</b> Die Rammhäufigkeit steht derzeit noch nicht fest.</p> <p>Kenntnisnahme. <b>Dem Hinweis folgend wird die Angabe zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit (gemäß Bodenschätzung) angepasst.</b></p> <p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
	<p><b>Referat 23.2 Forst Jagd und Landwirtschaft, FB Landwirtschaft</b></p>	
1.8	<p><u>Reflexion und Beachtungspflicht für die Abwägung (bei F- und spätestens B-Planung) / Ergänzung Umweltbericht ohne erneute Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit:</u></p> <p>- Auseinandersetzung mit Kumulationseffekt im strategischen Umweltbericht:</p> <p>Die betroffenen ca. 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche welche hier dauerhaft einer Bewirtschaftung entzogen werden, dürfen nicht allein betrachtet werden, da das Sondergebiet Photovoltaik und Landwirtschaft, welches hier in den beiden Planungen der Stadt Oederan ausgewiesen werden soll, einen „Lückenschluss“ zu den bereits in Planung befindlichen Anlagen in Oberreichenbach bildet, so dass eine kumulative Wirkung durch Flächenentzug entsteht. In der Abwägung ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>- Hinweis für die Abwägung (vgl. dazu auch Erfordernis Ref. 20.1, Seite 2 von 3):</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwei Landwirtschaftsbetriebe durch die Überplanung der Flächen mit PV Anlagen betroffen sind. Da es sich bei einem Betrieb um einen Schweine haltenden Betrieb handelt, stehen diese Flächen zukünftig der Ausbringung von Gülle oder Substrat aus Biogasanlagen nicht mehr zur Verfügung. Die lt. Planung weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flä-</p>	<p>Kenntnisnahme. <b>Dem Hinweis folgend wird der genannte Kumulationseffekt im Umweltbericht näher betrachtet.</b></p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung wird durch die zwei Landwirtschaftsbetriebe unterstützt. Nach Angaben des betroffenen Betriebs wurden die Tierbestände um 50 % reduziert, wodurch der Bedarf zum Ausbringen von Gülle gesunken ist. Aus diesem Grund bietet sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht, außer einer Doppelnutzung Photovoltaik und Landwirtschaft, keine andere sinnvolle Flä-</p>



1 Landratsamt Mittelsachsen (Stellungnahme vom 13.05.2024)						
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
	<p>chen zukünftig als extensive Grünlandnutzung ist für einen Schweinehaltenden Landwirtschaftsbetrieb nicht möglich. Die verbleibenden Möglichkeiten einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb dieser Flächen beschränken sich zukünftig allenfalls nur noch auf landschaftspflegerische Maßnahmen. Landwirtschaftliche Produktion kann auf diesen Flächen für den gesamten Zeitraum des Betriebens einer PV Anlage nicht mehr betrieben werden. Daran ändert auch die mögliche Nutzung einiger Bereiche innerhalb des Sondergebietes als Blühflächen oder ggf. zur Grünlandnutzung. Das Produktionsmittel Boden ist auf lange Sicht eine technisch überprägte Fläche und steht der Produktion von Nahrungsmitteln folglich für die nächsten 30 Jahre nicht mehr zur Verfügung, womit sich im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen ist.</p>			<p>chennutzung des Projektgebietes an. Die betriebswirtschaftliche Existenz ist somit durch das Vorhaben nicht gefährdet, im Gegenteil. Der Aussage, dass es die landwirtschaftliche Nutzung nur in Form von landschaftspflegerischen Maßnahmen möglich sein wird, wird widersprochen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird. Es ist eine Grünlandnutzung mit Tierhaltung geplant. Diese Art der Nutzung kann ebenfalls als Landwirtschaft bezeichnet werden. Von Seiten der zuständigen oberen Behörde (LfULG, s. Punkt 4) bestehen keine Bedenken. Es handelt es sich um eine reversible Nutzung, die einer zukünftigen Nutzung, etwa für Ackerbau, nicht entgegensteht. Die eintretende Bodenruhe in Verbindung mit der extensiven Grünlandnutzung fördert die langfristige und nachhaltige Entwicklung des Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftliche Urproduktion. Gerade im Angesicht zunehmender welt- und klimapolitischer Unsicherheit ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energieträger von besonderem öffentlichem Interesse und dient der nationalen Sicherheit. Im Zuge des § 2 EEG 2023 sind erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die Abwägung einzubringen.</p>		
	<b>Referat 23.3 Siedlungswirtschaft</b>					
1.9	<p><u>Hinweise für Zulassungsebene:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fachliche Auseinandersetzung im Umweltbericht mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe:</li> </ul> <p>Im Hinblick auf die wassergefährdenden Stoffe sind mindestens im Umweltbericht weitergehende Angaben redaktionell zu ergänzen. Hierzu sind Angaben zu ggf. erforderlichen Reinigungsarbeiten (Ablauf der Arbeiten, Reinigungsmittel, etc.) zu machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- konkretere Angaben zu geplanten Transformatoren:</li> </ul> <p>Zu den geplanten Transformatoren sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens weiterhin auch präzise Angaben zum genauen Standort und zum konkreten Modell (Typ, und techn. Daten) geboten.</p>			<p>Kenntnisnahme. <b>Dem Hinweis folgend werden in der Begründung sowie im Umweltbericht entsprechende Angaben ergänzt.</b> Grundsätzlich gilt: Es finden keine Reinigungsarbeiten statt. Sollten dennoch welche notwendig sein, werden diese ausschließlich mit destilliertem Wasser stattfinden</p> <p>Kenntnisnahme. Der Standort der Trafostationen ist Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplans. Aller Voraussicht nach werden folgende Modelltypen verwendet: JUPITER-3000K-H1, JUPITER-6000K-H1, JUPITER-9000K-H1. Ein Datenblatt mit technischen Angaben kann auf Anfrage nachgereicht werden.</p>		
<b>Beschlussnummer</b>		<b>Abstimmungsergebnis im Stadtrat</b>				
		Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
<b>033-3/06/24</b>		<b>14</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>0</b>

2 Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz (Stellungnahme vom 23.04.2024)					
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
2.1	<b>Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengestellt werden, wenn die ge-</b>			Kenntnisnahme. Den Belangen der Landwirtschaft wird durch die Doppelnutzung „Photovoltaik und	



	<p><b>plante Nutzung durch eine PV-Freiflächenanlage mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.</b></p>	<p>Landwirtschaft“ mit der geplanten Schafbeweidung begegnet.</p>
<p><b>2.2</b></p>	<p><b>Begründung:</b> <u>1. Sachverhalt:</u> Der Vorhabenträger Münch Green Power GmbH &amp; Co. KG beabsichtigt auf einer gemeindeübergreifenden Fläche in den Städten Oederan, Gemarkung Kirchbach sowie Brand-Erbisdorf, Gemarkung Oberreichenbach die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Städte begleiten das Vorhaben durch die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie Änderung der Flächennutzungspläne im Parallelverfahren, in denen jeweils Fläche für Landwirtschaft und Photovoltaik dargestellt ist.</p> <p>Der Stadt Oederan ist es ein Anliegen die erneuerbaren Energien schnell und massiv auszubauen. Aus diesem Grund ist auf dem Stadtgebiet bereits ein 112 ha großes Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik in Memmendorf, entlang der Bahnlinie Dresden-Werdau ausgewiesen. In räumlichen Zusammenhang mit dem 43,4 ha großen Planbereich auf dem Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf, erfolgt auf dem Gebiet der Stadt Oederan die Ausweisung eines ca. 9,65 ha großen Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik und Landwirtschaft. Beide Flächen wurden im Zuge einer Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt.</p> <p>Die Planung berücksichtigt teilweise unsere Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13. Oktober 2023.</p> <p>Die angestrebte Doppelnutzung als Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung soll durch Extensiv-Grünlandbewirtschaftung und Beweidung erreicht werden. Die geplante Anlage ist jedoch, gemäß Abwägungsvorschlag zum Vorentwurf i.d.F. vom 23. Juni 2023, keine Agri-PV nach DIN SPEC 91434. Eine konkrete zeitliche Befristung ist derzeit nicht vorgesehen. Eine separate Verwirklichung der Planung, unabhängig von der Fortschreibung der Planung der Stadt Brand-Erbisdorf, erscheint nicht realistisch.</p> <p>Zum ca. 43,4 ha großen Planbereich auf dem Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf hatten wir zuletzt mit Stellungnahme vom 11. Januar 2024 (AZ.: C34-2417/460/14) begründet, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist, wenn die Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes hinreichend berücksichtigt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><b>2.3</b></p>	<p><u>2. Rechtliche Grundlagen</u> Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz</li> <li>- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen</li> <li>- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)</li> <li>- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge</li> <li>- Regionalplan Region Chemnitz (Satzungsbeschluss Juni 2023, Genehmigung vom 22. Februar 2024)</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p><b>2.4</b></p>	<p><u>3. raumordnerische Bewertung</u> Für die raumordnerische Bewertung des raumbedeutsamen Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen mit Bezug auf Kapitel 4 und 5.1 LEP maßgebend. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes G 3.2.1 im Regionalplanentwurf Region Chemnitz kommt der weiteren konzeptionellen Erarbeitung der Potenziale der Nutzung regenerativer Energien eine wichtige Bedeutung zu. Die Stadt Oederan hat eine Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet durchgeführt.</p>	
<p><b>2.5</b></p>	<p>Ziel 10.2.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist zu beachten. Zur weiteren raumordnerischen Bewertung</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Auseinandersetzung mit dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge von 2008</p>



	<p>ist auch der genehmigte Regionalplan Region Chemnitz heranzuziehen.</p>	<p>und dem Regionalplan Region Chemnitz (Satzungsbeschluss) erfolgte in der Begründung zum Bebauungsplan. Das Ziel 10.2.2 im Speziellen ist u.a. Gegenstand des Umweltberichts, der die Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und Schutzes der Kulturlandschaft in den Blick nimmt.</p>
<p><b>2.6</b></p>	<p>In Karte 1 ist für den östlichen Teil vollständig und für die westliche Teilfläche anteilig ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Die angestrebte Doppelnutzung ausschließlich durch Beweidung und Nutzung als extensives Grünland entspricht nicht den Kriterien einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434. Hier empfiehlt sich ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept zur weiteren Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Satzungsfassung zum Regionalplan Region Chemnitz entfaltet in seiner derzeitigen Fassung keine Wirksamkeit und ist als sonstiger Belang der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Es besteht kein Zielkonflikt.</p> <p>Gemäß Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22.2.24 ist das Ziel 3.2.3 der Satzungsfassung des Regionalplans ausgenommen<sup>4</sup>. Dieses regelt die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im Kontext von Belangen der Land- und Forstwirtschaft. Die Zielstellung, dass Systeme zur solaren Stromgewinnung nur im Freiraum errichtet werden dürfen, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft u.a. nicht entgegenstehen, ist somit vorerst ausgesetzt. Die Unzulässigkeit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft zählt hierzu.</p> <p>Gemäß o.g. Schreiben fehlt es in der Satzungsfassung des Regionalplans an einer Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zulässiger Doppelnutzungen. Die Beschränkung allein auf die Regelungen der DIN SPEC 91434 erscheint somit zu kurzgefasst.</p> <p>Die DIN SPEC ist entsprechend ihrer Vorbemerkungen bisher nicht als Entwurf veröffentlicht und nicht Teil des deutschen Normenwerks. Sie kann somit maximal als Orientierungshilfe dienen. Für dieses Thema bestehen gemäß DIN-Verlag keine Normen im deutschen Normenwerk.</p> <p>Grundsätzlich wird mit der Festsetzung einer zeit- und flächengleichen Doppelnutzung mit Landwirtschaft versucht, dem in Aufstellung befindlichen Ziel des partiellen Vorranggebiets Landwirtschaft (gemäß noch nicht rechtskräftigem Regionalplan) gerecht zu werden, wenngleich keine Agri-PV-Anlage (i.S.v. DIN SPEC 91434) geplant ist. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die geplante Doppelnutzung dargestellt. Die PV-Nutzung ist dabei nicht sekundär (wie es im Rahmen der DIN SPEC wäre), sondern gleichrangig zur landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen.</p> <p>Es erfolgt zusammenfassend kein Entzug der landwirtschaftlichen Nutzung. Im westlichen Teilgelungsbereich erfolgt die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland. In diesem Zusammenhang sei die kumulative Wirkung in Bezug auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche durch das direkt an das Vorhaben in Kirchbach angrenzende geplante Projekt „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“ erwähnt.</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf die übergeordnete Bedeutung des § 2 EEG verwiesen. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist demnach von besonderem öffentlichem Interesse und dient der nationalen Sicherheit.</p>
<p><b>2.7</b></p>	<p>Nach dem Ablauf der Betriebszeit soll die PV-Anlage zurückgebaut werden und die Fläche steht der Landwirtschaft dann wieder ohne Einschränkungen zur Verfügung. Eine konkrete Befristung für die Nutzung der Fläche mit einer PV-Anlage ist im Bebauungsplan derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die zeitliche Befristung sowie Rückbau und Nachnutzung werden im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt. <a href="#">Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planurkunde vermerkt.</a></p>
<p><b>2.8</b></p>	<p>Aufgrund der dargestellten Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft sowie der randlichen Betroffenheit wird für den Planungsabschnitt Kirchbach keine wesentliche Beeinträchtigung des in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung – Vorranggebiet Landwirtschaft – erwartet. Ziel Z 3.2.3 wird zunächst nicht zur Bewertung herangezogen, da es von der Genehmigung des Regionalplan Region</p>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

<sup>4</sup>[https://www.pv-re.de/regionalplan\\_re\\_9\\_3\\_satzungsbeschluss/genuehmigung\\_rpl\\_s\\_re.pdf](https://www.pv-re.de/regionalplan_re_9_3_satzungsbeschluss/genuehmigung_rpl_s_re.pdf)



	Chemnitz vom 22. Februar 2024 ausgenommen ist.			
<b>2.9</b>	In Karte 9 ist der östliche Teilbereich teilweise als Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Ziel 2.2.1.4) und der westliche Teilbereich als Gebiet mit potenzieller Wassererosionsgefährdung ausgewiesen. Nach Karte 11 handelt es sich um einen Schwerpunkt der Grundwassersanierung (Ziel 2.2.1.1) und ein Gebiet mit Anhaltspunkten oder Belegen für schädliche, stoffliche Bodenveränderungen	Kenntnisnahme. Die aufgeführten Punkte sind Gegenstand der Begründung sowohl zur FNP-Änderung als auch zum Bebauungsplan. Durch flächendeckende Umstellung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung auf extensive Weidewirtschaft unter Photovoltaik ist von einer Bodenruhe durch dauerhafte Begrünung (→ Erosionsschutz), sowie stark reduziertem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (→ Grundwasserschutz) auszugehen. Die Grundwasserneubildungsrate bleibt vom Vorhaben unbeeinflusst, da die Nutzung eine Versickerung aller auf den baulichen Anlagen anfallenden Niederschläge an Ort und Stelle zulässt und dies im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt ist. Darüber hinaus besteht kein Abwägungsbedarf.		
<b>2.10</b>	Laut Karte 14 zum genehmigten Regionalplan Region Chemnitz ist im Bereich der Planung ein Kaltluftentstehungsgebiet festgelegt. Gemäß Ziel Z 2.1.6.1 sollen siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete so gesichert werden, dass sie ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion erfüllen können. Die vorliegende Planung nimmt hierauf Bezug.	Kenntnisnahme. Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft entstehen und in Abhängigkeit des vorherrschenden Gefälles abfließen. Darüber hinaus besteht kein Abwägungsbedarf.		
<b>2.11</b>	Mit Karte 15 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge – Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung – wurde im Umfeld der Planung ein Bereich mit Bedeutung für den Vogelschutz als Offenlandlebensraum /Brut und Rast dargestellt. Der Regionalplanentwurf Region Chemnitz weist laut Karte 12 ein erheblich größeres Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung aus - unter Einbeziehung des Planbereichs. Der vorliegende Umweltbericht legt dar, dass das Gebiet mit avifaunistischer Bedeutung nur geringfügigen Anteil an der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage hat und dass Ausweichflächen sowohl für Nahrungsgäste als auch für Rastvögel in ausreichendem Umfang im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.		
<b>2.12</b>	<b>Die abschließende Bewertung der naturschutzfachlichen und landwirtschaftsbezogenen Anforderungen bleibt den zuständigen Stellen vorbehalten. Soweit das landwirtschaftliche Nutzungskonzept bestätigt werden kann und eine Befristung vorgesehen wird, stehen raumordnerische Belange dem Vorhaben nicht entgegen.</b>  Wir verzichten auf eine separate Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand Entwurf Februar 2024.	Kenntnisnahme. Ein Nutzungskonzept gemäß der DIN SPEC 91434 ist nicht erforderlich, da das Planungsziel keine Agri-PV-Anlage ist. Solange der Regionalplan (Satzungsfassung 2023) nicht rechtsgültig ist, gelten die Festlegungen des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (2008). Darüber hinaus ist keine Abwägung erforderlich.		
<b>2.13</b>	<b>4. Hinweise</b> Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich der Bebauungsplanung unter ROK-Nr. 1230103 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPiG.  Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.	Dem Hinweis wird gefolgt.  Kenntnisnahme. Keine Abwägung notwendig		
<b>Abstimmungsergebnis im Stadtrat</b>				
<b>Beschlusnummer</b>	<b>Anwesend</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>
<b>033-4/06/24</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>7</b>
				<b>Befangenheit</b>
				<b>0</b>



3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 06.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p><b>Sachverhalt</b> Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am 26. März 2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Kirchbach" und den Entwurf der 3. partiellen Änderung des FNP jeweils in der Fassung vom 19. Februar 2024 beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kirchbach“ umfasst eine Fläche von ca. 9,6 Hektar, die 3. partielle Änderung des FNP 8,6 ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Im Norden wird die Fläche durch die K 7753 "Oberreichenbacher Straße" und im Süden durch die Gemeindegrenze zur Stadt Brand-Erbisdorf begrenzt, welche ein Aufstellungsverfahren für ein gleichartiges Vorhaben auf unmittelbar angrenzenden Flächen der Gemarkung Oberreichenbach führt. Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst im westlichen Teil die Flurstücke 305, 307, 308 und 309 und im östlichen Teil die Flurstücke 312/1, 312/2 und 323 der Gemarkung Kirchbach der Stadt Oederan. Der Geltungsbereich der 3. partiellen Änderung weicht im Bereich der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgrund der von einer Überbauung freizuhaltenden Leitungstrassen festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft im westlichen Bereich leicht vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes ab. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthält nunmehr externe Ausgleichsmaßnahmen. Zuletzt hat der Planungsverband Region Chemnitz mit Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 erhebliche Bedenken geäußert.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
3.2	<p><b>Beurteilungsgrundlagen</b> Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005). Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 und des Abtrennungs- und Beitrittsbeschlusses vom 11. April 2024 zum Genehmigungsbescheid des Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22. Februar 2024 (RPI-G RC). Die in der Satzung enthaltenen Ziele sind entsprechend §3(1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
3.3	<p><b>Regionalplanerische Beurteilung</b> Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Kirchbach" und die 3. partielle Änderung des FNP nach wie vor Bedenken.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Belange werden nachfolgend separat behandelt.
3.4	<p>Es wurde sich in den vorliegenden Begründungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 3. partiellen Änderung des FNP zwar mit den regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen bezüglich der Landwirtschaft, der Kulturlandschaft und der</p>	Kenntnisnahme. Die Standortalternativenprüfung in Form einer Potentialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird derzeit erarbeitet und kann somit



		3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 06.05.2024)	
Nr.		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Avifauna auseinandergesetzt, jedoch wurde die in der Begründung mehrfach genannte Potenzialflächenanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Oederan (Stand: 15. Februar 2024) nicht den zu beurteilenden Unterlagen beigefügt. Die Standortalternativenprüfung bildet jedoch, wie in unserer Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 gefordert, die Voraussetzung für eine objektive regionalplanerische Beurteilung. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf verwiesen, dass das geplante Vorhaben nicht innerhalb gemäß § 35 (1) Nr. 8 b) BauGB privilegierter Flächen befindet, über die die Stadt Oederan jedoch entlang der Bahnstrecke Dresden – Chemnitz – Zwickau verfügt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-PV Mem-mendorf" entlang dieser Bahnstrecke umfasst ca. 112 ha und ist seit 1. März 2024 rechtskräftig. Weitere Planungen zur Realisierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFFA) sind entsprechend der Voranfrage vom 12. Januar 2023 im Ortsteil Gahlenz (ca. 67 ha) angedacht. Ob an der Fläche in Gahlenz festgehalten werden soll oder ggf. weitere Flächen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Eine städtische Konzeption ist nach wie vor nicht erkennbar.</p>	<p>im weiteren Verlauf als Planungsgrundlage für den vorliegenden Bebauungsplan gewertet werden. Ein Arbeitsstand kann abgefragt werden.</p>
3.5		<p>Zudem wurde in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 3. partiellen Änderung des FNP vom 10. Oktober 2023 die Befristung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Festsetzung der Nachnutzung als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 (2) BauGB gefordert. Dies erfolgte zur Entwurfsfassung ebenfalls nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die zeitliche Befristung sowie Rückbau und Nachnutzung werden im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan geregelt. <a href="#">Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planurkunde vermerkt.</a></p>
3.6		<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aus regionalplanerischer Sicht lediglich die Anlage einer Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434 innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft im Einzelfall zulässig ist. Hierbei sind die baulichen Vorgaben der DIN zu beachten bzw. ist entsprechend des Anhangs A der DIN ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept den Antragunterlagen beizufügen. Bisher werden lediglich Pflegemaßnahmen (Mahd, Beweidung) für die PVFFA vorgesehen. Eine Agri-PV-Anlage, welche die landwirtschaftliche Hauptnutzung der Fläche fokussiert, wird jedoch entsprechend der vorliegenden Unterlagen nicht geplant. Aus Sicht des Planungsverband besteht daher weiterhin für die östliche Teilfläche der geplanten PVFFA ein Konflikt mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festlegungen der Satzungsfassung des Regionalplans (2023) wurden als sonstiger/weiterer Belang der Raumordnung in die Analyse integriert und sind damit Gegenstand der Abwägung. Solange der Regionalplan nicht rechtsgültig ist, gelten die Festlegungen des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (2008).</p> <p>Gemäß Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22.2.24 ist das Ziel 3.2.3 der Satzungsfassung des Regionalplans ausgenommen<sup>5</sup>. Dieses regelt die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im Kontext von Belangen der Land- und Forstwirtschaft. Die Zielstellung, dass Systeme zur solaren Stromgewinnung nur im Freiraum errichtet werden dürfen, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft u.a. nicht entgegenstehen, ist somit vorerst ausgesetzt. Die Unzulässigkeit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft zählt hierzu. Insofern besteht kein Verstoß gegen ein verbindliches Ziel der Raumordnung.</p> <p>Gemäß o.g. Schreiben fehlt es in der Satzungsfassung des Regionalplans an einer Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zulässiger Doppelnutzungen. Die Beschränkung allein auf die Regelungen der DIN SPEC 91434 erscheint somit zu kurzgefasst.</p>

<sup>5</sup> [https://www.pv-rc.de/regionalplan\\_rc\\_9\\_3\\_satzungsbeschluss/genuehmigung\\_rpl\\_s\\_rc.pdf](https://www.pv-rc.de/regionalplan_rc_9_3_satzungsbeschluss/genuehmigung_rpl_s_rc.pdf)



		3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 06.05.2024)	
Nr.		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Die DIN SPEC 91434 ist entsprechend ihrer Vorbemerkungen bisher nicht als Entwurf veröffentlicht und nicht Teil des deutschen Normenwerks. Sie kann somit maximal als Orientierungshilfe dienen. Für dieses Thema bestehen gemäß DIN-Verlag keine Normen im deutschen Normenwerk.</p> <p>Grundsätzlich wird mit der Festlegung einer zeit- und flächengleichen Doppelnutzung mit Landwirtschaft versucht, dem in Aufstellung befindlichen Ziel des partiellen Vorranggebiets Landwirtschaft (gemäß noch nicht rechtskräftigem Regionalplan) gerecht zu werden, wenngleich keine Agri-PV-Anlage (i.S.v. DIN SPEC 91434) geplant ist. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die geplante Doppelnutzung dargestellt. Die PV-Nutzung ist dabei nicht sekundär (wie es im Rahmen der DIN SPEC wäre), sondern gleichrangig zur landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen.</p> <p>Der Aussage, dass es die landwirtschaftliche Nutzung nur in Form von landschaftspflegerischen Maßnahmen möglich sein wird, wird widersprochen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird. Es ist eine Grünlandnutzung mit Tierhaltung geplant. Diese Art der Nutzung kann ebenfalls als Landwirtschaft bezeichnet werden.</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf die übergeordnete Bedeutung des § 2 EEG verwiesen. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist demnach von besonderem öffentlichem Interesse und dient der nationalen Sicherheit.</p>
3.7		<p><b>Hinweis:</b> Bitte beachten Sie die Beurteilungsgrundlage des Regionalplanes Region Chemnitz nach dem Genehmigungsbescheid noch nicht in Kraft getreten ist. Es fehlen noch die beiden Verfahrensschritte der Ausfertigung des Regionalplanes durch den Verbandsvorsitzenden und die Öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt. Bis zum Ende des 2. Quartals 2024 soll das Inkrafttreten des Regionalplans Region Chemnitz erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
3.8		<p><b>Verfahrenshinweis</b> Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen. Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung bzw. über das Wirksamwerden der 3. partiellen Änderung des FNP zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfpflicht gemäß §4 i. V. m. §5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte folgend wird der Planungsverband über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung bzw. der Genehmigung informiert bzw. erneut beteiligt. Außerdem werden die Planungsunterlagen zugesendet.</p>



3 Regionaler Planungsverband Chemnitz (Stellungnahme vom 06.05.2024)					
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
	Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.				
Beschlussnummer		Abstimmungsergebnis im Stadtrat			
	Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
<b>033-5/06/24</b>	<b>14</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>0</b>

4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 14.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	<p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fluglärm</li> <li>- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge</li> <li>- natürliche Radioaktivität</li> <li>- Fischartenschutz und Fischerei und</li> <li>- Geologie</li> <li>- Agrarstruktur (wegen beschriebener Doppelnutzung FFPV-Landwirtschaft im Sinne einer „Agri-PV-Anlage“)</li> </ul> <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:</p> <p>[1] Schreiben der BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden vom 04.09.2023, Frau Lydia Kern zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2]</p> <p>[2] Stadt Oederan: Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planurkunde mit textlichen Festsetzungen und Hinweisen</li> <li>- Vorhaben- und Erschließungsplan</li> <li>- Begründung</li> <li>- Umweltbericht einschließlich Anlagen A1-A5</li> <li>- Ergebnisliste zum Vorentwurf</li> <li>- Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf</li> <li>- Technische Planung Stromeinspeisung (Übersichtsplan), aufgestellt durch BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden; 19.02.2024</li> </ul> <p>[3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 11.10.2023 an die BPM Ingenieurgesellschaft mbH in Dresden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Kirchbach" der Stadt Oederan – Vorentwurf; unser Az. 21-2511/253/8</p> <p>[4] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 14.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	[5] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).	
4.2	<p><b>1 Prüfergebnis</b></p> <p>Seitens des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht verweisen wir bzgl. der in [2] formulierten „Doppelnutzung“ auf die Hinweise unter Punkt 2.</p> <p>Unsere Hinweise seitens der natürlichen Radioaktivität aus der Stellungnahme des LfULG vom 11.10.2023 [3] behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegenwärtig [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet [5]. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen.</p> <p>Unsere geologischen Hinweise aus [3] wurden in der aktuellen Planung berücksichtigt. Ergänzungen sind dazu nicht erforderlich.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Auseinandersetzung mit dem genannten Hinweis erfolgt entsprechend unter dem entsprechenden Punkt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Lage im Radonvorsorgegebiet findet sich ab Stand Vorentwurf im Bebauungsplan. Die genannten zusätzlichen Maßnahmen beziehen sich auf den Neubau von Gebäuden, insofern besteht für den geplanten Solarpark kein Handlungsbedarf.</p> <p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
4.3	<p><b>2 Agrarstruktur</b></p> <p>Soweit in der Begründung zum B-Plan (Seite 7) ausgesagt wird, dass „die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Doppelnutzung Landwirtschaft geschaffen werden sollen“, handelt es sich jedenfalls nicht um eine sogenannte Agri-Photovoltaik-Anlage, deren Voraussetzungen in der DIN SPEC 91434 genannt sind. Danach ist es für die Herstellung einer Photovoltaik-Anlage als Agri-PV-Anlage grundsätzlich erforderlich, dass eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung erfolgt (DIN SPEC 91434, Punkt 3.1). Die landwirtschaftliche Produktion muss als solche – mit der Flächenverringering - fortgeführt werden, ein Wechsel anlässlich der Errichtung einer PV-Anlage von Ackerland zu Dauergrünland wird nicht anerkannt (vgl. DIN SPEC 91434, Pkt. 5.1).</p> <p>Weiterhin wäre bei der Planung einer Agri-PV-Anlage die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes gemäß der DIN SPEC 91434, Punkt 5.2 erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Doppelnutzung i. S. d. DIN SPEC 91434 ist nicht Planungsziel. Grundsätzlich wird mit der Festsetzung einer zeit- und flächengleichen Doppelnutzung mit Landwirtschaft versucht, dem in Aufstellung befindlichen Ziel des partiellen Vorranggebiets Landwirtschaft (gemäß noch nicht rechtskräftigem Regionalplan) gerecht zu werden, wenngleich keine Agri-PV-Anlage (i.S.v. DIN SPEC 91434) geplant ist. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die geplante Doppelnutzung dargestellt. Die PV-Nutzung ist dabei nicht sekundär (wie es im Rahmen der DIN SPEC wäre), sondern gleichrangig zur landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen.</p> <p>Es erfolgt zusammenfassend kein Entzug der landwirtschaftlichen Nutzung. Im westlichen Teilgelungsbereich erfolgt die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland.</p> <p>Gemäß Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 22.2.24 ist das Ziel 3.2.3 der Satzungsfassung des Regionalplans ausgenommen<sup>6</sup>. Dieses regelt die Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im Kontext von Belangen der Land- und Forstwirtschaft. Die Zielstellung, dass Systeme zur solaren Stromgewinnung nur im Freiraum errichtet werden dürfen, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft u.a. nicht entgegenstehen, ist somit vorerst ausge-</p>

<sup>6</sup> [https://www.pv-rc.de/regionalplan\\_rc\\_9\\_3\\_satzungsbeschluss/genuehmigung\\_rpl\\_s\\_rc.pdf](https://www.pv-rc.de/regionalplan_rc_9_3_satzungsbeschluss/genuehmigung_rpl_s_rc.pdf)



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 14.05.2024)					
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
				<p>setzt. Die Unzulässigkeit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft zählt hierzu. Gemäß o.g. Schreiben fehlt es in der Satzungsfassung des Regionalplans an einer Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zulässiger Doppelnutzungen. Die Beschränkung allein auf die Regelungen der DIN SPEC 91434 erscheint somit zu kurzgefasst. Die DIN SPEC 91434 ist entsprechend ihrer Vorbemerkungen bisher nicht als Entwurf veröffentlicht und nicht Teil des deutschen Normenwerks. Sie kann somit maximal als Orientierungshilfe dienen. Für dieses Thema bestehen gemäß DIN- Verlag keine Normen im deutschen Normenwerk.</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf die übergeordnete Bedeutung des § 2 EEG verwiesen. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist demnach von besonderem öffentlichem Interesse und dient der nationalen Sicherheit.</p>	
4.4	<p>Die geplante Beweidung der Fläche durch Schafe dient aus unserer Sicht vorrangig der Freihaltung der Anlagen von Bewuchs, d. h. hier ebenfalls der Stromproduktion als Hauptnutzung. Für die Produktion von tierischen Erzeugnissen der Schafhaltung stellt die Flächenbeweidung hier nur eine Sekundärnutzung dar.</p>			<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der angestrebten Doppelnutzung ist die Beweidung auf extensivem Grünland ebenso möglich wie die Stromproduktion durch PV-Module. Damit gibt es keine Haupt- und Sekundärnutzung. Die hier als allgemein anerkannte Form der Landwirtschaft absehbare extensive Weidenutzung dient der Erzeugung pflanzlicher (Grünfütter) und tierischer Produkte. Die Erfüllung des Sachverhalts einer landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Legaldefinition nach BauGB ist nicht von der Ausführbarkeit sämtlicher landwirtschaftlicher Methoden auf einer Fläche abhängig.</p>	
Beschlussnummer		Abstimmungsergebnis im Stadtrat			
	Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-6/06/24	14	7	0	7	0

8 Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 09.04.2024)					
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
8.1	<p>Das Landesamt für Archäologie bittet um Kenntlichmachung der archäologischen Kulturdenkmale (mittelalterlicher Ortskern [D-20240-01, D-35180-01, D-35250-01]; neuzeitlicher Bergbau und Befestigung unbekannter Zeitstellung [D-35370-02]) im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan gemäß § 10, Abs. 4 des SächsDSchG. Diese sind geschützte Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG.</p>			<p>Kenntnisnahme. In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist aus maßstäblichen Gründen keine Kenntlichmachung möglich. Der Hinweis wurde im Zuge der Entwurfsqualifizierung auf Ebene des Flächennutzungsplans umgesetzt. Dabei ist das Kulturdenkmal D-20240-01 innerhalb des dargestellten Bereichs und entsprechend als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. <u>In der Begründung zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung erfolgt ein schriftlicher Hinweis</u> mit der vollständigen Auflistung aller Denkmale inklusive Kartenausschnitt.</p>	
8.2	<p>Es ist zu bemerken, dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher sein kann, ist doch das in Rede stehende Gebiet Teil einer archäologisch vielschichtig geprägten Kulturlandschaft. Durch Neuentdeckungen wird sich die Zahl archäologischer Kulturdenkmale ständig erhöhen. Es ist jederzeit eine Fortschreibung möglich.</p>			<p>Kenntnisnahme. Im Plangebiet selbst sind keine Kulturdenkmale verzeichnet. Die genannten Kulturdenkmale werden durch die Planung nicht tangiert.</p>	



8 Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 09.04.2024)						
Nr.		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag			
		<p>In einer historisch gewachsenen Landschaft sind es nicht nur die sichtbaren, sondern auch die überwiegend verborgenen archäologischen Spuren, die den Erscheinungscharakter einer ganzen Region entscheidend beeinflussen. Im Bereich der auf dem beigefügten Plan eingetragenen Kulturdenkmale sind Bodeneingriffe gänzlich zu vermeiden resp. auf ein Minimum zu reduzieren, um die archäologische Substanz mit ihrem weitgefächerten und unersetzbaren Quellenwert nicht zu zerstören.</p> <p>Flächen mit archäologischen Kulturdenkmälern sollen so genutzt werden, dass deren Erhaltung dauerhaft gewährleistet ist. Eine archäologische Ausgrabung, das bedeutet letztlich die Zerstörung eines Bodendenkmals, sollte nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.</p> <p>Daher bittet das Landesamt für Archäologie in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.</p>				
8.3		<p><b>Auflagen:</b> Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (u.a. der Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.</p> <p>Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung befinden sich bereits entsprechende Hinweise (Archäologische Fundstellen/Denkmalsschutz). Es besteht somit kein weiterer Handlungsbedarf.			
8.4		<p><b>Gründe:</b> Die Genehmigungspflicht für das o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.</p>				
8.5		Das LfA steht Ihnen gerne für weitere Auskünfte und Gespräche zur Verfügung und bittet um eine enge Einbindung in den Fortgang des Verfahrens.	Der Bitte wird gefolgt. Das LfA wird weiter im Verfahren eingebunden.			
<b>Beschlusnummer</b>		<b>Abstimmungsergebnis im Stadtrat</b>				
		Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-7/06/24		14	7	0	7	0



10 Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 12.04.2024)						
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
10.1	Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2023/1376 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist.			Kenntnisnahme. Die Stellungnahme zum Vorentwurf 2023/1376 wurde im Rahmen der Auswertung entsprechend abgewogen. Es besteht kein Handlungsbedarf.		
10.2	Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.			Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.		
Beschlussnummer		Abstimmungsergebnis im Stadtrat				
		Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-08/06/24		14	8	0	6	0

12 Polizeidirektion Chemnitz (Stellungnahme vom 22.04.2024)					
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
12.1	<p>Seitens der Polizei bestehen zum Entwurf Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“ mit der 3. Partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oederan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 9,6 ha befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Oederan und umfasst zwei Teilgeltungsbereiche der Gemarkung Kirchbach.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die Kreisstraße 7753 und befindet sich neben dem Bebauungsplanverfahren der Stadt Brand-Erbisdorf „Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach“.</p> <p>Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsinfrastruktur erfolgt über die K 7753 „Oberreichenbacher Straße“, welche unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzt. Seitens der Polizei gibt es für die bauliche Ausführung der Verkehrswege keine Bedenken oder Forderungen.</p>			Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.	
12.2	<p>Mögliche Blendwirkungen in Richtung der verlaufenden K 7753, der K 7702 bzw. der umliegenden Siedlungen Gahlenz und Oberreichenbach wurden im Rahmen eines Blendgutachtens geprüft und entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>So wird jeweils ein Sichtschutzzaun von mindestens 3 m sowie 2,5 m Höhe realisiert. Zudem sollen Module mit geringerer Blendwirkung zum Einsatz kommen. Auf diese Weise würden PKW-Fahrer vor relevanten Blendwirkungen geschützt. Es musste aber</p>			Kenntnisnahme. <a href="#">Das Blendgutachten wird entsprechend den Hinweisen überarbeitet und als Anhang zu den Unterlagen des Bebauungsplans angehängen.</a> Demnach werden weitere Regelungen zum Sichtschutz getroffen.	



12 Polizeidirektion Chemnitz (Stellungnahme vom 22.04.2024)						
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag		
	festgestellt werden, dass LKW-Fahrer in einigen Anschnitten noch über den empfohlenen Sichtschutz auf reflektierende Module blicken und Blendwirkungen erfahren. Da es sich bei den Straßen K 7753 und K 7702 um nicht stark frequentierte Verkehrswege handelt und die Blendwirkung auf LKW-Fahrer voraussichtlich nicht übermäßig stark ausfallen, wird die Situation im Blendgutachten als vertretbar eingestuft. Seitens der Polizei wird dieser Festlegung im Gutachten widersprochen. Eine Blendwirkung auf LKW-Fahrer sollte vollkommen ausgeschlossen und dementsprechende Maßnahmen zum Schutz der LKW-Fahrer getroffen und im Gutachten erneut nachgewiesen werden.					
12.3	Mit der zuständigen Verkehrsbehörde ist vor Beginn dieser Baumaßnahme Verbindung aufzunehmen, um notwendige Anordnungen der Beschilderung, hinsichtlich einer Baustellenausfahrt oder ähnlichem, ausstellen zu lassen. Ergeben sich weitere Anhaltspunkte die einer Klärung bedürfen, wenden Sie sich bitte an unseren zuständigen Sachbearbeiter.			Kenntnisnahme. Hinweis betrifft nachgelagertes Verfahren. Es besteht kein Abwägungsbedarf.  Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.		
Beschlussnummer		Abstimmungsergebnis im Stadtrat				
		Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-09/06/24		14	7	0	7	0

17 GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 18.04.2024)						
Nr.	Stellungnahme				Abwägungsvorschlag	
17.1	<b>Anlagenbetreiber</b> Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup> ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup> VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	<b>Hauptsitz</b> Halle Schwaig b. Nürnberg Leipzig Leipzig	<b>Betroffenheit</b> nicht betroffen nicht betroffen <b>betroffen</b> nicht betroffen	<b>Anhang</b> Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein ONTRAS Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme. Die betroffene Leitung der ONTRAS ist ab Stand Vorentwurf im Bebauungsplan gekennzeichnet.	
17.2	Diese Auskunft gilt nur für die dargestellten Bereiche und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!				Kenntnisnahme. Die Auskunft weiterer Leitungsträger- und betreiber wurde ab dem Stand Vorentwurf zum Bebauungsplan eingeholt. Eine Auswertung erfolgt separat.	
17.3	PE-Nr.: 03637/24 Reg.-Nr.: 09716/22  <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u>					



	<p><u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Zustimmung der genannten Betreiber wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>																				
<p><b>17.4</b></p>	<p>PE-Nr: 03637/24 Reg.-Nr.: 09716/22</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="192 703 1167 991"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>201</td> <td>900</td> <td>10,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Sayda</td> </tr> <tr> <td>Steuerkabel (Stk)</td> <td>SF 2005-05 NN</td> <td>-</td> <td>1,00</td> <td>GDMcom GmbH Service KGT Ost   Lauchhammer</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Zum vorliegenden Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	201	900	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Sayda	Steuerkabel (Stk)	SF 2005-05 NN	-	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost   Lauchhammer	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				<p>Kenntnisnahme. Auflagen und Hinweise werden nachfolgend separat abgewogen.</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																		
Ferngasleitung (FGL)	201	900	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Sayda																		
Steuerkabel (Stk)	SF 2005-05 NN	-	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost   Lauchhammer																		
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																					
<p><b>17.5</b></p>	<p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb derAnlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. In der TF 10 ist diese Einschränkung bereits enthalten. Es besteht kein Handlungsbedarf</p>																				
<p><b>17.6</b></p>	<p>Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die o.g. Leitungen sind in der Planzeichnung eingetragen und entsprechend beschriftet. Die Verortung beruht auf übergebenen digitalen Daten des Versorgers (Stand 06/2022). Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>																				



17.7	In der Begründung zum Entwurf wurde unter Pkt. 3.5 (Seite 30) auf den Anlagenbestand der ONTRAS hingewiesen.	Korrekt. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.8	Auf die Darstellung des Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche wurde in der Planzeichnung Teil A verzichtet. Es wurde auf die Einhaltung erforderlicher Mindestabstände hingewiesen. (vgl. Begründung S. 31)	Kenntnisnahme. Aus maßstäblichen Gründen wurde die Kennzeichnung gemäß 15.5 PlanZV verzichtet. Das Leitungsrecht wurde entsprechend im Bereich der Schutzstreifen textlich festgesetzt.
17.9	Jedoch ist bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen (inkl. Baulicher Anlagen wie Einzäunungen, Nebenanlagen etc.) ist ein Mindestabstand von 10 m zur Leitungsachse der Ferngasleitung bzw. 2.5 m zum Steuerkabel einzuhalten. Wir bitten Sie diese Auflage entsprechend zu berücksichtigen und bei den textlichen Festsetzungen zu verankern.	Kenntnisnahme. Textlich festgesetzt sind im Bebauungsplan die Schutzstreifen mit den jeweiligen Breiten. Der Mindestabstand bei der Planung wird durch die Anordnung der Baugrenzen eingehalten. <b>Dennoch wird in der Begründung redaktionell ergänzt, dass der Mindestabstand im Sinne einer Zugänglichkeit durch den Betreiber zu gewährleisten ist.</b> Dieser Vorgang betrifft im Allgemeinen nachgelagerte Verfahren im Rahmen der Ausführungsplanung.
17.10	Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: a. Baufenster SO 1 und nahe der Leitungstrassen FGL/Stk b. Einfriedung Sichtschutzzaun Höhe 3,00 m nahe der Leitungstrassen FGL/Stk c. Baumpflanzungen an der K 7753 d. mögliche Nebenanlagen außerhalb der dargestellten Baufenster	Kenntnisnahme. Das Baufenster SO 1 ist so angelegt, dass die o.g. Mindestabstände eingehalten werden können. Module können nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Der vorgesehene Sichtschutzzaun ist nur entlang der Baugrenze gemäß TF 14 zulässig. Entsprechend wird auch hier der Abstand eingehalten. Nebenanlagen sind gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan nicht im Leitungsschutzstreifen geplant. Gemäß TF 10 wäre eine Überbauung nicht zulässig.
17.11	Bei Planung der Zuwegungen beachten Sie bitte insbesondere den Abschnitt III/2. der beigefügten Schutzanweisung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abschnitt III/2 betrifft die Bauausführung (bauzeitliche und dauerhafte Überführungen). Es besteht kein Handlungsbedarf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.
17.12	Die Einfriedungen des PV Feldes, sowie jegliche Nebenanlagen, sind außerhalb des bestehenden Schutzstreifens zu planen.	Kenntnisnahme. Einfriedungen sind gemäß TF 14 nur entlang der Baugrenzen (und unter Beachtung der Grenzabstände nach SächsNRG) zulässig. Nebenanlagen sind nicht im Schutzstreifen geplant.
17.13	Hinsichtlich der beabsichtigten Baumpflanzungen nördlich des Baufensters SO1, beachten Sie bitte die einzuhaltenden Mindestabstände zur FGL, gemäß Abschnitt III/6. Pflanzungen der beigefügten Schutzanweisung.	Kenntnisnahme. Der benannte Konflikt betrifft voraussichtlich zwei geplante Baumpflanzungen im westlichen Teilgeltungsbereich. Das Leitungsrecht hat in diesem Fall Vorrang. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Standortalternativen zu finden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. <b>Ein Vermerk zu den erforderlichen Mindestabständen erfolgt in der Begründung zum Satzungsentwurf.</b>
17.14	Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Belangs ist hinsichtlich Anpflanzungen durch TF 9 und 10 hinreichend gesichert. Anpflanzungen in den Schutzstreifen sind nicht vorgesehen.
17.15	Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	Kenntnisnahme. Der Bitte wird gefolgt.

Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat				
	Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-10/06/24	14	7	0	7	0



19 Arelion (ehem. Telia Carrier Germany GmbH) (Stellungnahme vom 08.04.2024)					
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag			
19.1	<p>Gemäß Ihrem Schreiben vom 02.04.2024 teile ich Ihnen mit, dass die Arelion Germany GmbH eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt.</p> <p>Anbei übersende ich Ihnen folgende Unterlagen: - Die Bestandsplan Nr. DRES-PRAG_S01_RD075 - Die Arelion - Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen</p> <p>Leitungseinweisungen vor Ort stimmen Sie bitte ab mit der Arelion Germany GmbH</p>	<p>Kenntnisnahme. Die betroffene Leitungstrasse wurde bereits zum Stand Vorentwurf in die Planunterlage eingearbeitet und entsprechend festgesetzt. Eine Überbauung mit Solarmodulen ist nicht vorgesehen. Leitungseinweisungen vor Ort betreffen nachgelagerte, technische Planungen.</p>			
Beschlussnummer		Abstimmungsergebnis im Stadtrat			
	Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-11/06/24	14	8	0	6	0

21 MITNETZ (Stellungnahme vom 06.05.2024)					
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag			
21.1	<p>Unsere Stellungnahme vom 28.09.2023 (PVV 22875/2023, V192337) hat inhaltlich weiterhin volle Gültigkeit. Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannte Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen. Demnach befinden sich im Baubereich keine Anlagen der Netzregion Südsachsen der MITNETZ STROM. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>			
Beschlussnummer		Abstimmungsergebnis im Stadtrat			
	Anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangenheit
033-12/06/24	14	8	0	6	0

**Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:**

Nr.	Träger öffentlicher Belange
14	eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG, Betriebsstelle Freiberg
15	envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM)
18	ONTRAS Gastransport GmbH (vertreten durch GDMcom, siehe Punkt 17)
20	DOW Olefinverbund GmbH
23	Deutsche Telekom
24	Stadt Hainichen
25	Gemeinde Oberschöna



<b>27</b>	Gemeinde Eppendorf
<b>28</b>	Gemeinde Leubsdorf
<b>29</b>	Stadt Augustusburg
<b>30</b>	Stadt Flöha
<b>31</b>	Stadt Frankenberg/Sa.

**Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:**

<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom / eingegangen am:</b>
<b>7</b>	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	22.04.2024/25.04.2024
<b>9</b>	Landesamt für Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	08.05.2024 (E-Mail)
<b>16</b>	50Hertz Transmission GmbH	03.04.2024 (E-Mail)
<b>22</b>	Wasserzweckverband Freiberg	09.04.2024 (E-Mail)
<b>26</b>	Stadt Brand-Erbisdorf	09.04.2024 (E-Mail)